

# Bundeskasse soll Umsetzung des Strassennetzbeschlusses finanzieren

**BERN.** Mit dem Netzbeschluss sollen 400 Kilometer Strasse ins Nationalstrassennetz aufgenommen werden. Eine Erhöhung des Vignettenpreises zur Finanzierung hatte sich als nicht mehrheitsfähig erwiesen. Nun soll die Bundeskasse herhalten. Die Verkehrscommission des Ständerats (KVF) schlägt vor, 60 Prozent der Mineralölsteuer für die Strasse auszugeben. Heute fliesst die eine Hälfte der Einnahmen an die Bundeskasse, die andere Hälfte ist für den Strassenverkehr zweckgebunden. Gehen zusätzliche zehn Prozent an die Strasse, fehlen in der Bundeskasse 250 Millionen Franken pro Jahr.

## Hoffen auf Handlungsspielraum

Die Hälfte des Geldes hat die KVF schon anderweitig verplant. Zur Umsetzung des Netzbeschlusses würden aber immer noch 125 Millionen pro Jahr zur Verfügung stehen. Die Kantone sollen 60 Millionen beitragen. Diese Mittel stehen voraussichtlich ab 2020 zur Verfügung. Die Kommission hofft, dass der Bund bis dahin wieder etwas finanziellen Handlungsspielraum hat.

Die KVF fällt diese Entscheidung mit sieben zu vier Stimmen, wie die Parlamentsdienste gestern mitteilten. Sie nimmt damit das Anliegen der Milchkuh-Initiative teilweise auf, die die Mineralölsteuer-Einnahmen vollständig der Strasse widmen will. Die Initiative kommt am 5. Juni an die Urne.

## An Kommission zurückgewiesen

Die KVF führte die Diskussion um den Netzbeschluss und dessen Finanzierung im Zusammenhang mit dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF). Der Ständerat hatte die Vorlage letzten Herbst an die Kommission zurückgewiesen mit dem Auftrag, den Netzbeschluss darin zu integrieren. Mit diesem sollen 400 Kilometer Strasse, für die derzeit die Kanto-



Ein Fonds soll für eine dauerhafte und solide Finanzierung des Strassennetzes in der Schweiz sorgen.

Bild: iStock

ne zuständig sind, ins Nationalstrassennetz aufgenommen werden. Das Parlament hatte zunächst beschlossen, die dafür nötigen Mittel durch einer Erhöhung des Vignettenpreises von 40 Franken auf 100 Franken zu beschaffen. Die Vorlage wurde aber 2013 an der Urne verworfen.

Die Kantone blieben in der Folge auf ihren Strassen und den entsprechenden Kosten sitzen. Seit dem Urnengang kursierte daher die Idee, den Netzbeschluss zusammen mit dem NAF umzusetzen. Weil sich die Kantone nicht über ihren Beitrag einigen konnten, gab es jedoch vorerst keine Lösung.

## Eine solide Finanzierung

In einem zweiten Anlauf hat es nun geklappt. Damit kann die KVF dem Ständerat die NAF-Vorlage auftragsgemäss mit integriertem Netzbeschluss vorlegen. Der Fonds soll für eine dauerhafte und solide Finanzierung des alten und stark belasteten National-

strassennetzes sorgen. Mehr Geld ist auch nötig, um das Nationalstrassennetz fertigzustellen, Engpässe zu beseitigen und das Engagement des Bundes beim Agglomerationsverkehr zu finanzieren.

Gleichzeitig sinken die Einnahmen aus den zweckgebundenen Treibstoffsteuern, weil die Autos immer sparsamer werden und weniger Benzin verbrauchen. Ab 2018 droht daher eine Finanzierungslücke. Diese möchte der Bundesrat mit einem um sechs Rappen höheren Benzinpreis, einer neuen Abgabe für Elektrofahrzeuge, den Einnahmen aus der Importsteuer auf Autos sowie den Vignetten-Einnahmen stopfen.

Damit ist die KVF im Grundsatz einverstanden. Allerdings beantragt sie, den Benzinpreis nur um vier Rappen zu erhöhen. Den Ausfall will sie mit jenen 5 Prozent der Mineralölsteuereinnahmen kompensieren, die nicht für die Umsetzung des Netzbeschlusses verplant sind. (awp/sda)

## FACHBEITRAG: ROTH + PARTNER RECHTSANWÄLTE

# Herausforderung Stiftungsrat: Die Krux der Pflichtenvielfalt

VON MARCO ENDER\*

**TRIESEN.** Die Anforderungen an den Stiftungsrat waren schon immer hoch, werden sich aber in Zukunft noch weiter erhöhen. Dies insbesondere deshalb, da das «Massengeschäft» Stiftung – auch aufgrund der steuerrechtlichen Problematik – passé ist. Gegenwärtig wird es noch mehr darum gehen, für den Kunden eine massgeschneiderte Lösung zu finden und das Produkt Stiftung so auszugestalten, dass es den Bedürfnissen des Stifters bestmöglich entspricht. Glücklicherweise bietet das revidierte Stiftungsrecht auch mannigfaltige Möglichkeiten hierzu. So gewährt der Stiftungsstandort Liechtenstein namentlich mit Blick auf den Vermögensschutz (Asset Protection) diverse Möglichkeiten und kann beispielsweise der Anforderung von Pflichtteilergänzungsansprüchen auf elegante Art und Weise entgegenwirken.

## Dem Stiftungszweck verantwortlich

Doch ganz egal, ob sich der Stiftungsrat in traditionellen oder neueren Handlungsfeldern bewegt, ist er unter Beachtung der Bestimmungen der Stiftungsdokumente stets für die Erfüllung des Stiftungszwecks, in welchem der Wille des Stifters zum Ausdruck kommt, verantwortlich. Die Pflicht zur Wahrung des Stiftungszwecks bildet somit die Richtschnur, an der sich die gesamte Tätigkeit des Stiftungsrates letztendlich auszurichten hat. Nicht nur bei der Erfüllung des Stiftungszwecks, sondern bei praktisch jeder Handlung sieht sich der Stiftungsrat mit Ermessensentscheidungen konfrontiert. Nachdem der Stiftungsrat, namentlich durch Auslegung der Stiftungsdokumente, zum Ergebnis gelangt, dass ihm überhaupt ein Ermessen zusteht, hat er Letzteres pflichtgemäss, das heisst unter Abwägung aller inhärenten Interessen, aus-



Die Anforderungen an den Stiftungsrat nehmen zu. iStock

zuüben. Damit die Ausübung des Ermessens als pflichtgemäss titulierte werden kann, sind sämtliche relevanten Gegebenheiten und Umstände in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Negativ formuliert soll der Stiftungsrat unter allen Umständen sogenannte Ermessensfehler vermeiden.

Das Stiftungsrecht statuiert weiter die Pflicht des Stiftungsrates, das Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stifterwillens entsprechend dem Zweck der Stiftung nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung zu verwalten. Zentrales Ziel des Stiftungsrates muss es sein, einen Ausgleich zwischen Maximierung des Kapitalertrages und dem Erhalt des Stiftungsvermögens zu finden. In diesem Zusammenhang ist der Stiftungsrat gut beraten, wenn er sich einer strategischen Asset Allocation bedient, mit welcher sich das Risiko für eine vorgegebene Renditenerwartung minimieren und andererseits die Rendite unter einer vorgegebenen Risiko-

grösse optimieren lässt. Sodann untersteht der Stiftungsrat ständigen Treuepflichten, welche unter anderem gewährleisten, dass er seine Eigeninteressen den Stiftungsinteressen hintanstellt.

Je nach Ausgestaltung der Stiftung trifft den Stiftungsrat eine Informations- und Auskunftspflicht gegenüber den Begünstigten. Zu den Mitwirkungspflichten des Stiftungsrates zählen namentlich Anmelde-, Hinterlegungs- und Deklarationspflichten. Zu den «negativen Pflichten» des Stiftungsrates kann etwa die Pflicht zur Vermeidung von Interessenskollisionen beziehungsweise beim Vorhandensein solcher die Pflicht zum Ausstand gezählt werden. Auch kann die Vermeidung von pflichtwidrigen Delegationen auf einen Dritten zu den «negativen Pflichten» des Stiftungsrates gezählt werden. Zu berücksichtigen gilt es, dass den Stiftungsrat auch bei einer pflichtgemässen Delegation insofern Pflichten treffen, als er namentlich ständig seiner Kontrollpflicht nachzukommen hat.

## Umfangreich und mannigfaltig

Schon dieser kurze, bei Weitem nicht abschliessende Abriss zeigt, dass die Pflichten des Stiftungsrates umfangreich und mannigfaltig sind. Vereinfacht wird die Rolle des Stiftungsrates selbstredend nicht, wenn er, wie hierzulande, oftmals in mehreren Stiftungen Einsitz nimmt.



\*Marco Ender ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Roth+Partner Rechtsanwälte AG in Triesen.

ReviTrust Grant Thornton  
An instinct for growth™

Wir freuen uns, Olivier Künzler als neuen Partner zu begrüssen.



Olivier Künzler  
Partner, Head Legal Grant Thornton CH/FL  
lic.iur. HSG, Rechtsanwalt (CH), LL.M.

ReviTrust Grant Thornton Advisory AG  
9494 Schaan, T +423 237 42 42  
www.grantthornton.li

Prüfen Sie den Ruf Ihrer Partner mit einem Klick.

FIRMENSÜCHE.LI  
Grösste digitale Wirtschaftsdatenbank mit Firmen und Personen aus Liechtenstein und Schweiz

## Finanz- und Fondsinformationen

Liechtensteinische Landesbank<sup>1861</sup>

Wechselkurse	19.02.2016	Edelmetallkurse	19.02.2016
<b>Noten</b>		KG Gold	CHF 38'690.50 39'329.85
EUR*	1.0560 1.1463	Unze Gold	USD 1'212.80 1'223.30
USD	0.9450 1.0354	KG Silber	CHF 486.70 492.25
GBP	1.3490 1.4894	Vreneli	CHF 217.20 257.20
<b>Devisen</b>		Krüger	CHF 1'192.70 1'292.70
EUR	1.0841 1.1183	<b>Kassenobligationen gültig ab</b>	<b>01.01.2016</b>
* LLB-Kunden beziehen Euronoten an den LLB-Bancomaten zum Vorzugskurs		2 Jahre	CHF 0.100% 0.100%
		3 Jahre	0.100% 0.200%
		4 Jahre	0.150%
		5 Jahre	0.200%
		6 Jahre	0.250%
		7 Jahre	0.300%
		8 Jahre	0.350%
		Gültig bis CHF 1 Million oder Gegenwert	
		<b>Inhaberaktie</b>	<b>19.02.2016</b>
		LLB-Inhaberaktie	CHF 35.50
<b>Festgeldsätze p.a. netto Valuta</b>	<b>23.02.2016</b>	<b>Festverzinsliche Fonds NAV 18.02.2016</b>	<b>Valor Preis YtD Perf.</b>
Mindesteinlage:		LLB Defensiv (CHF)	3'257'583 101.60° 0.19%
CHF 50'000.–, EUR 25'000.–, GBP/USD 40'000.–		LLB Defensiv (EUR)	2'153'524 113.71° -0.01%
<b>3 Mte 6 Mte 12 Mte</b>		LLB Defensiv (USD)	2'153'526 118.13° 0.05%
CHF 0.000% 0.000% 0.020%		LLB Obligations CHF Klasse T	1'325'569 152.40° 0.93%
EUR 0.000% 0.125% 0.125%		LLB Obligations EUR Klasse T	1'325'568 107.53° 0.84%
USD 0.000% 0.150% 0.430%		LLB Obligations USD	1'325'567 226.98° 1.35%
Weitere Währungen auf Anfrage		LLB Obligations Euro Alternativ (CHF)	674'526 106.35° 1.67%
Gültig bis CHF 1 Million oder Gegenwert		LLB Obligations Global Klasse P (EUR)	916'371 82.61° -0.07%
		LLB Obligations Inflation Linked Klasse P (USD)	2'861'487 124.48° 1.74%
		LLB Wandelanleihen Global (CHF) Klasse P	2'861'470 108.35° -5.59%
		<b>Aktienfonds NAV 18.02.2016</b>	<b>Valor Preis YtD Perf.</b>
		LLB Aktien Schweiz (CHF)	1'325'570 206.40° -10.69%
		LLB Aktien Europa (EUR)	1'325'564 100.99° -10.45%
		LLB Aktien Dividendenperlen Europa (EUR)	2'795'652 81.96° -10.22%
		LLB Aktien Nordamerika (USD)	1'325'563 235.62° -6.56%
		LLB Aktien Pazifik (JPY)	1'325'561 10'021.00° -16.06%
		LLB Aktien Dividendenperlen Global (CHF) Klasse T	847'513 119.40° -6.24%
		LLB Aktien Regio Bodensee (CHF)	945'366 306.50° -5.82%
		LLB Aktien Fit for Life (CHF)	434'215 141.35° -7.86%
		LLB Aktien Immobilien Global (CHF) Klasse P	2'861'470 71.55° -5.86%
		<b>Strategiefonds NAV 18.02.2016</b>	<b>Valor Preis YtD Perf.</b>
		LLB Strategie Festverzinslich (CHF)	11'645'639 109.55° -0.32%
		LLB Strategie Konservativ (CHF)	27'955'013 98.65° -0.70%
		LLB Strategie Rendite (CHF)	812'745 122.60° -2.39%
		LLB Strategie Ausgewogen (CHF)	812'751 108.80° -4.44%
		LLB Strategie Festverzinslich (EUR)	11'645'645 119.18° -0.54%
		LLB Strategie Konservativ (EUR)	27'955'015 96.36° -1.09%
		LLB Strategie Rendite (EUR)	812'750 151.35° -2.64%
		LLB Strategie Ausgewogen (EUR)	812'755 132.71° -4.50%
		LLB Strategie Rendite (USD)	25'028'593 93.39° -1.98%
		LLB Strategie Ausgewogen (USD)	25'029'148 91.23° -4.06%
		<b>Spezialfonds NAV 18.02.2015</b>	<b>Valor Preis YtD Perf.</b>
		LLB Inflation Protect (CHF)	13'759'253 96.55° -0.36%
		LLB Inflation Protect (EUR)	13'759'252 100.29° -0.56%
		LLB Strategie Global Trend (CHF)	1'798'671 90.00° -1.75%
		* + / - Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission Alle Angaben ohne Gewähr.	
		Weitere Fonds und aktuelle Kurse siehe quotes.llb.li	